

BGer 5A_346/2026 vom 1. Mai 2026

Bundesgericht, 2026-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_346_2026

FR: TF 5A_346/2026 du 1 mai 2026

IT: TF 5A_346/2026 del 1 maggio 2026

Erwägungen

E. 1

Am 1. Dezember 2025 versteigerte das Betreibungsamt Winterthur-Wülflingen das an der B._____strasse xx in U._____ gelegene Grundstück des Beschwerdeführers. Ersteigerer ist C._____. Mit Verfügung vom 14. Januar 2026 wies das Betreibungsamt das Gesuch des Beschwerdeführers um Aufhebung des Zuschlags gemäss Art. 143 SchKG (Zahlungsverzug) ab.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer Beschwerde beim Bezirksgericht Winterthur. Mit Urteil vom 11. Februar 2026 wies das Bezirksgericht die Beschwerde ab.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 25. Februar 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Verfügung vom 5. März 2026 trat das Obergericht auf das Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht ein. Die dagegen erhobene Beschwerde blieb erfolglos (Urteil 5A_214/2026 vom 23. März 2026). Mit Entscheid vom 13. April 2026 wies das Obergericht die Beschwerde ab.

Dagegen hat der Beschwerdeführer am 24. April 2026 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen. Am 30. April 2026 hat C._____ darum ersucht, am Verfahren beteiligt zu werden.

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Für Verfassungsrügen gilt das strenge Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann nur unter den Voraussetzungen von Art. 97 Abs. 1 BGG gerügt werden (vgl. BGE 140 III 16 E. 1.3.1; 140 III 264 E. 2.3).

E. 3

Das Obergericht hat dargelegt, weshalb die in den Steigerungsbedingungen festgelegte Zahlungsfrist mit der Abgabe der unwiderruflichen Finanzierungszusage der finanzierenden Bank eingehalten worden ist. Zudem hat es die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Bezirksgericht verworfen und auch keine Bevorzugung des Ersteigerers durch das Betreibungsamt ausgemacht. Mit diesen Erwägungen setzt sich der Beschwerdeführer nicht im Einzelnen auseinander. Er wiederholt bloss seine Sicht auf den Sachverhalt und die Rechtslage, wobei seine Ausführungen an den Erwägungen des Obergerichts vorbeigehen. Ungenügend ist auch der Vorwurf, das Obergericht sei auf seine 26 detaillierten Rügen

nicht eingegangen. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Vorwurf gegen die Gläubigerin, sie fordere einen Wucherzins.

Die Beschwerde ist offensichtlich unzulässig und sie enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung. Der Abteilungspräsident tritt auf sie im vereinfachten Verfahren nicht ein (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG). Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Da keine weiteren Verfahrenshandlungen vorzunehmen sind, ist darauf zu verzichten, den Ersteigerer am Verfahren zu beteiligen. Ihm ist jedoch das vorliegende Urteil samt einer Kopie der Beschwerde (act. 1) mitzuteilen. Um Akteneinsicht kann er bei den jeweiligen kantonalen Behörden ersuchen. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die von ihm verlangte Räumung und die Ausweisung des Beschwerdeführers.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.